

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen diese 45. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2025, CC-BY 4.0
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Planverfasser

Die 45. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 45. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 45. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die 45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenkirchen wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

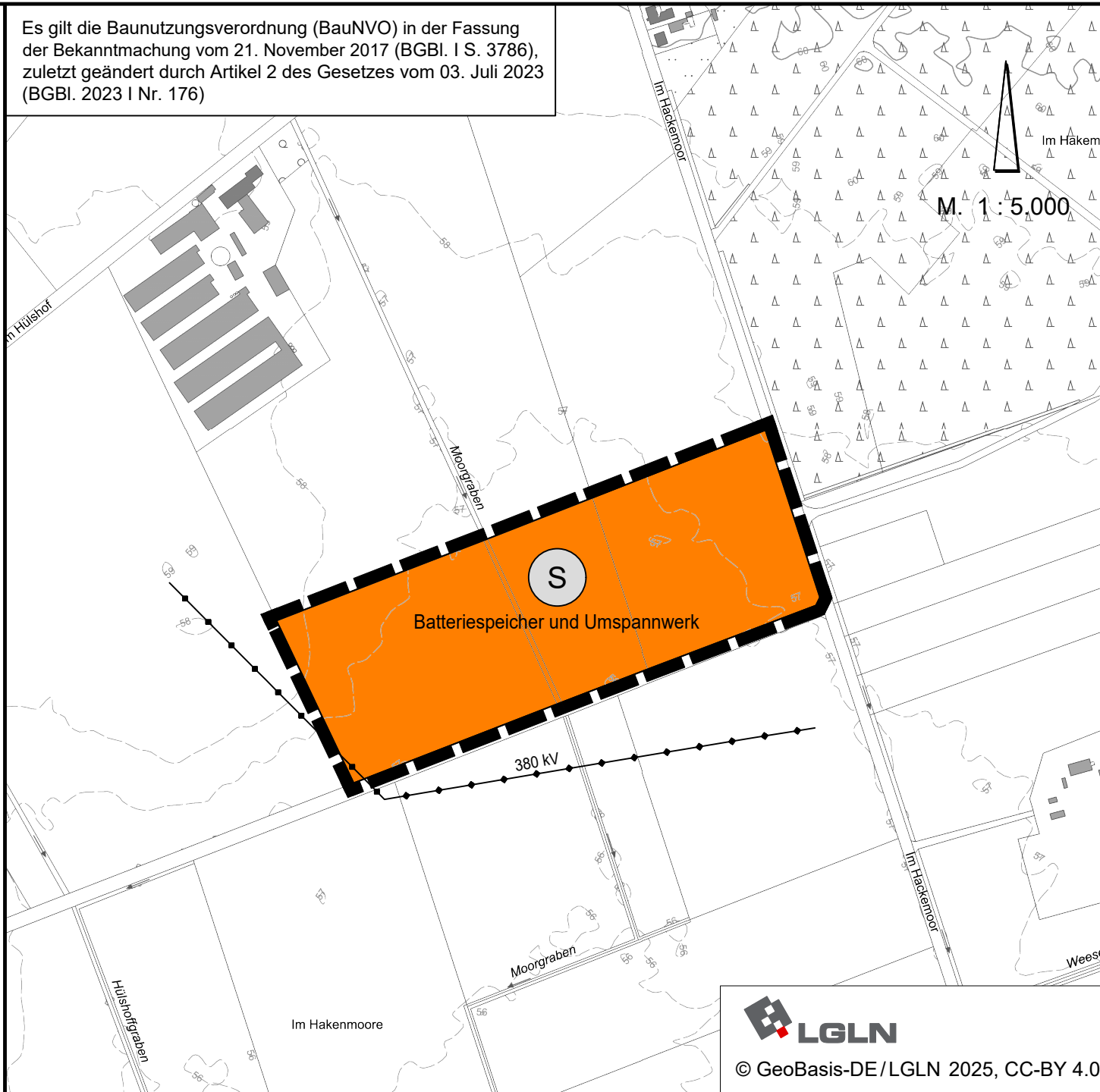
Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 45. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den
Landkreis Osnabrück
Der Landrat
im Auftrage:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Hinweise

Archäologische Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.



© GeoBasis-DE/LGLN 2025, CC-BY 4.0

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Muster ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 45. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

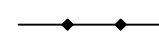
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 45. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 45. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den
Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung



Sonderbauflächen
Zweckbestimmung:
Batteriespeicher und Umspannwerk



oberirdische Leitung – 380 kV
(Nachrichtliche Übernahme)



Geltungsbereich der FNP-Änderung

gezeichnet:	M. Witting	M. Witting	M. Witting		
Projektleiter:	M. Meier	M. Meier	M. Meier		
Projektbearbeiter:	L. Fobel	L. Fobel	L. Fobel		
Datum:	16.10.2025	11.11.2025	15.04.2026		

SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN

45. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Mai 2026

Entwurf

